

Grenzabstände von Mauern, Zäunen, Hecken und Pflanzen

Immer wieder stellen sich Fragen in Bezug auf Grenzabstände, die gegenüber Nachbargrundstücken oder gegenüber Strassen und Wegen einzuhalten sind. Die hierfür massgebenden Vorschriften sind einerseits im zürcherischen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) geregelt und andererseits im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) und was die Abstände zu Strassen betrifft, in der dazu erlassenen Strassenabstandsverordnung.

Vorab ist festzuhalten, dass Mauern sowie geschlossene Einfriedungen wie Holzwände ab einer Höhe von 80 cm bewilligungspflichtig sind. Solche mit einer Höhe von unter 80 cm sind nicht bewilligungspflichtig. Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen offene Einfriedungen wie z.B. weite Maschendrahtzäune. Einzäunungen ausserhalb der Bauzone für die zonenkonforme landwirtschaftliche Tierhaltung unterliegen separaten Bestimmungen. Hierfür gibt es ein Merkblatt, welches auf der Homepage unter www.are.zh.ch (Amt für Raumentwicklung) heruntergeladen werden kann. Dieses Merkblatt legt dar, welche Ein-

zäunungen als unproblematisch, abklärungsbedürftig oder bewilligungspflichtig gelten.

Was gilt gegenüber privaten Grundstücken?

Mauern und andere Einfriedungen wie Holzwände und Zäune dürfen auf die Grundstücksgrenze gebaut werden, sofern sie eine Höhe von 1,5 m ab gewachsenem Terrain nicht überschreiten. Wenn eine Einfriedung aber vorerwähnte Höhe überschreitet, so kann der Nachbar verlangen, dass sie um die Hälfte der Höhe über 1,5 m von der Grenze zurück versetzt wird. Beispiel: Ist die Mauer 2,0 m hoch, muss sie einen Abstand von 25 cm einhalten. Anders ist die Situation bei Grünhecken. Grünhecken, kleine Zierbäume und Sträucher dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden. Beispiel: Misst eine Grünhecke einen Abstand von 1,0 m von der nachbarlichen Grenze, darf sie nicht höher als 2,0 m sein. Solche Grünhecken sind deshalb unter der Schere zu halten,

damit über die Zeit hinweg die Abstände eingehalten werden können.

Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume dürfen nicht näher als 4,0 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist ein Abstand von 8,0 m einzuhalten. Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner auch Nussbäume dürfen nicht näher als 8,0 m zur Nachbargrenze gepflanzt werden. Die Klage auf Beseitigung von Bäumen, welche die vorstehenden Abstandsvorschriften nicht einhalten, obliegt ausschliesslich dem benachbarten Grundeigentümer und verjährt nach 5 Jahren seit Pflanzung der Bäume.

Was gilt gegenüber Strassen und Wegen? Mauern und Einfriedungen:

Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Grenze voll ausgebauter Strassen und Wege gestellt werden:

a) Offene Einfriedungen;

b) Mauern und geschlossene Einfriedungen bis zu 80 cm Höhe in allen Strassenbereichen;

c) Mauern und geschlossene Einfriedungen von über 80 cm an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven.

Achtung: Für alle Einfriedungen von mehr als 80 cm braucht es eine Baubewilligung!

An der Innenseite von Kurven sowie im Bereich sich verzweigender Strassen und bei Ein- und Ausfahrten ist die örtliche Baubehörde zu konsultieren. Ebenfalls ist die Baubehörde beizuziehen, wenn Mauern und geschlossene Einfriedungen entlang von Staatsstrassen erstellt werden.

Pflanzen:

Es sind folgende Pflanzabstände von der Grenze voll ausgebauter Strassen und Wege einzuhalten:

a) Bäume aller Art und dazu gehören auch Hochstämme: 4,0 m, gemessen ab Mitte Stamm. An diese Abstandsvorschriften haben sich auch Flur- und Unterhaltsgenossenschaften zu halten. Bei Fusswe-

gen, reinen Quartierstrassen usw. kann die Baubehörde diesen Abstand auf 2,0 m reduzieren;

b) Bei allen anderen Pflanzen (Sträucher, Hecken usw.) beträgt der Mindestabstand 50 cm, immer aber so, dass sie mit ihrem natürlichen Wachstum nicht über die Strassengrenze hinauswachsen, es sei denn, sie würden entsprechend unter der Schere gehalten werden;

c) Pflanzen von mehr als 80 cm Höhe haben auf der Innenseite von Kurven und bei Ein- und Ausfahrten 6,0 m sowie im Bereich sich verzweigender Strassen 12,0 m als minimalen Pflanzabstand von der Grenze der voll ausgebauten Strassen einzuhalten.

Auffüllungen:

Geländeveränderungen, die 1,0 m Höhe und/oder in der Ausdehnung 500 m² überschreiten, sind bewilligungspflichtig.

Hansueli Lareida,
Beratungsdienst ZBV